Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 431.) Verordnung wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen Einundzwanzigjährigen Majorennitäts-Termins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben. Vom 1sten August 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Wir haben bereits durch eine Kabinetsorder vom 23sten November 1808. bestimmt, daß das vollendete Vier und zwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit in allen Unsern Staaten gleichförmig angenommen werden und dagegen kein etwa entgegenstehendes Provinzialrecht gelten solle.

Das Patent vom 9ten September 1814. hat diese Vorschrift auch auf die wiedervereinigten Provinzen jenseits der Elbe erstreckt. Es ist Uns aber angezeigt worden, daß in dem Fürstenthum Erfurt und dem Amte Wandersleben von den meisten Gerichten, nach dem daselbst vormals geltenden Provinzialrecht, das vollendete Ein und zwanzigste Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit bis jetzt beibehalten worden ist. Da nun zu erwarten ist, daß hiernach manche Unserer Unterthanen ihre Verhältnisse geordnet, und Einrichtungen getroffen haben werden, welche zu stören Wir Bedenken tragen; so verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, daß diese fortdauernde Beobachtung des vormals gültigen Provinzialrechts in den Bezirken der vormundschaftlichen Gerichte des Fürstenthums Erfurt und des Amts Wandersleben, worin dieselbe Statt gefunden hat, bestätigt seyn und bleiben soll, für alle diejenigen Personen, welche vor dem 1sten Januar 1818. das Ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben werden. Wir wollen und befehlen aber, daß dieses abweichende Provinzialrecht vom 1sten Januar 1818. auch

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten August 1817.)

auch in den genannten Gerichtsbezirken aufhöre, und daß von dieser Zeit an, das vollendete Vier und zwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit daselbst angenommen werde. Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt.

Gegeben Karlsbad, den 1sten August 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.

(No. 432.) Verordnung über die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen ergangenen Kontumazial-Erkenntnisse. Vom 1sten August 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In den Patenten über die Wiedereinführung Unserer Gesetze in Unserm Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 9ten November v. J. haben Wir Uns in dem §. 3. vorbehalten, über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen eine nähere Bestimmung zu erlassen, welche früherhin durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktions-Rechte Unsers Staats vor die Warschauischen Gerichte vorgeladen, und ungeachtet der diesseits dawider erhobenen Protestation, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind. Nach näherer Erwägung der Verhältnisse, besonders in Betracht der Ungewißheit der Partheien über ihr angemessenes Verhalten bei jenen Kompetenzstreitigkeiten, der Unterlassung jeder andern unmittelbaren Insinuation von Seiten der Warschauischen Gerichte, wenn dieselbe von den diesseitigen verweigert ward, und der Unsicherheit des Rechtsganges aus dem durch das Dekret vom 15ten Januar 1813. für das vormalige Herzogthum Warschau angeordneten Justizium, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Jedem Unserer Unterthanen aus den alten Provinzen, gegen welchen bei einem der ehemaligen Warschauischen Gerichte in den obgedachten Distrikten ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen ist, obgleich von den hiesigen Behörden die Kompetenz bestritten, und die Insinuation der Vorladung verweigert worden ist, soll gegen ein solches Erkenntniß, der angenommenen Rechtskraft, und vielleicht schon erfolgten Vollstreckung ungeachtet, noch das Rechtsmittel der Appellation verstattet werden.

§. 2.

Das bei einem Warschauischen Gerichte ergangene Kontumazial-Erkenntniß wird als ein Erkenntniß erster Instanz betrachtet. Bei der etwa erfolgten Vollstreckung desselben hat es sein Bewenden, bis auf die eingewandte Appellation ein anderes rechtskräftig erkannt ist.

§. 3.

Die Appellation muß innerhalb Sechs Monaten, vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, angemeldet werden.

 Wird

Wird diese Frist versäumt, so erhält das Kontumazial-Erkenntniß unumstößliche Rechtskraft.

§. 4.

Das Appellations-Erkenntniß wird von demjenigen Gerichte in den alten Provinzen abgefaßt, welches kompetent gewesen seyn würde, wenn der Prozeß in erster Instanz gleich vor demjenigen Gerichte verhandelt worden wäre, vor welchem derselbe nach Preußischen Gesetzen hätte verhandelt werden sollen. In Absicht der Anmeldung und Instruktion des Rechtsmittels finden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Anwendung.

§. 5.

Gegen das Appellations-Erkenntniß stehet den Partheien das Rechtsmittel der Revision zu, in soweit dasselbe nach dem Gegenstande des Rechtsstreits überhaupt zulässig ist.

§. 6.

Ist der Gegenstand des Rechtsstreits von so geringer Bedeutung, daß nach der Allgemeinen Gerichtsordnung gar keine Appellation statt findet; so behält es bei dem Kontumazial-Erkenntnisse sein Bewenden.

§. 7.

Haben die Partheien nach ergangenem Kontumazial-Erkenntnisse sich verglichen; so hat es dabei sein Verbleiben.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten.

Urkundlich von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt. Gegeben Karlsbad, den 1sten August 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.

(No. 433.) Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen. Vom 1sten August 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um Unsern getreuen Unterthanen den Zutritt zum Richter in ihren Rechtsangelegenheiten durch den Vorschuß des Werthstempels in Prozessen nicht zu erschweren, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, beschlossen haben, die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nr. 1. und der Instruktion vom 5ten September 1811. zur Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze §. 6. Nr. 1. dahin abzuändern:

daß von jetzt an der Werthstempel in Prozessen, nicht mehr dem Kläger bei Anstellung der Klage abgefordert, sondern erst bei Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz angesetzt, und von den Partheien in demjenigen Verhältnisse, in welchem sie die Prozeßkosten zu tragen haben, eingezogen werden soll.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Gerichten sich hiernach zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Karlsbad, den 1sten August 1817.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.

(No. 434.)

(No. 434.) Verordnung, betreffend die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. Vom 1sten August 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der ungewöhnlichen Lasten, welche von vielen Unserer Unterthanen seit dem Jahre 1806. und vorzüglich in den Kriegsjahren 1812., 1813. und 1814. getragen werden mußten, haben Wir für nöthig erachtet, die Rechtsverhältnisse der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer in Beziehung auf Kriegsschäden und Lasten, näher zu bestimmen, und verordnen hierdurch, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1.

Es sollen die für den Krieg von 1806. bis 1807. erlassenen Vorschriften des Edikts vom 9ten Oktober 1807. §. 8. und der Deklaration vom 20sten Januar 1808., wodurch

jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer berechtigt wurde, die zum Retablissement der Kriegsschäden und zur Deckung der Kriegslasten erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter hypothekarisch aufzunehmen,

da, wo diese Verordnungen bisher schon gegolten haben, hinfort auch für die Kriegsjahre 1812., 1813. und 1814. auf alle Besitzer von Lehen, Familien-Fideikommissen und solchen Gütern, welche mit fideikommissarischen Substitutionen beschwert sind, ohne Rücksicht auf die Anordnung einzelner Fideikommißstiftungen, angewandt werden.

§. 2.

Von den Kriegslasten, wofür eine Verschuldung erfolgen kann, bleiben jedoch ausgeschlossen, bloße Natural-Einquartierungen, Hand- und Spann-Dienste.

§. 3.

§. 3.

Sind die Kriegslasten, wofür das Gut verschuldet werden soll, von der Art, daß dafür in Folge des Edikts vom 3ten Juni 1814. eine Vergütung bereits erfolgt ist, oder künftig erfolgt; so ist diese Vergütungs-Summe im ersten Fall, von der Summe der durch Verschuldung zu deckenden Lasten in Abzug zu bringen, im zweiten Fall zur Abtragung der bereits aufgenommenen Schuld zu verwenden. Wenn insbesondere diese Vergütung in Lieferungsscheinen erfolgt; so ist der Besitzer verpflichtet, diese Lieferungsscheine sogleich bei Aufnahme des Kapitals, oder, wenn ihm dieselben noch nicht eingehändigt sind, sobald dieses geschieht, gerichtlich zu deponiren, und den Betrag derselben, sobald er baar ausgezahlt werden wird, zur Befreiung des Guts von der aufgenommenen Schuld zu verwenden.

§. 4.

In Ansehung des den Besitzern obliegenden Beweises der Kriegsschäden und Kriegslasten, hat es bei den für solche Fälle bisher erlassenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5.

Die Abzahlung der aufzunehmenden Schuld, in soweit sie nicht schon im §. 3. dieses Gesetzes bestimmt ist, muß Zwei Jahre nach der Aufnahme dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann Ein Zehntheil, und eben so von da an alljährlich gleichfalls Ein Zehntheil der ganzen Schuld abzutragen ist; auch soll jede Schuld dieser Art ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufnahme wenigstens vor dem 1sten Januar 1831. völlig abgetragen seyn, so daß von dieser Zeit an, für alle nicht abgetragene Schulden das Realrecht von selbst aufhört.

§. 6.

In Ansehung der aus den Kriegsjahren von 1806. und 1807. herrührenden Verschuldung von Lehen und Fideikommissen, verordnen Wir, daß Unsere Kabinetsorder vom 9ten November 1811., welche für Schlesien den Anfang der Rückzahlung bis zum 24sten Juni 1815. hinausgesetzt hatte, hinfort auch auf die übrigen Provinzen, worin das Edikt vom 9ten Oktober 1807. publizirt worden war, angewendet werden soll.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

So geschehen und gegeben Karlsbad, den 1sten August 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Beglaubigt:

v. Klewitz.